OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605098/21/VG

Datum:
Linz, 15. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J W, nunmehr vertreten durch Mag. P H, Rechtsanwalt in W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Februar 2022, GZ: BHGM/919070085629/19, wegen Übertretung des Luftfahrtgesetzes nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 2023, Ra 2022/03/0252,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 2023, Ra 2022/03/0252, verwiesen. Soweit hier noch relevant ergibt sich aus der bisherigen Aktenlage der nachfolgende Sachverhalt:

2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangten Behörde) vom 24. Februar 2022 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) schuldig erkannt, er habe als Pilot eines mit Kennzeichen bezeichneten Hubschraubers am 18. Juni 2019 zu einer bestimmten Uhrzeit an einem näher genannten Ort ohne Bewilligung eine Außenlandung durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gemäß § 58 Luftfahrtgesetz - LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gemäß § 9 Abs. 2 LFG gestattet sei. Eine solche Bewilligung sei nicht vorgelegen. Die Außenlandung sei nicht von einer näher bestimmten Allgemeinbewilligung umfasst gewesen. Der Bf habe dadurch § 169 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 LFG verletzt, weswegen über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) verhängt wurde.

3. Mit Erkenntnis vom 14. Juni 2022, LVwG-605098/7/VG, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die dagegen erhobene Beschwerde des Bf ab. Die Entscheidung wurde nach Durchführung einer Verhandlung am 18. Mai 2022 mündlich verkündet. Die beantragte schriftliche Ausfertigung der Entscheidung wurde dem (inzwischen rechtsfreundlich vertretenen) Bf am 21. Juni 2022 zugestellt.

4. Dagegen erhob der Bf zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, die dort am 1. August 2022 einlangte. Mit Beschluss vom 25. August 2022, E 2076/2022, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Dieser Beschluss langte am 2. September 2022 beim LVwG Oö. ein.

5. In der Folge erhob der Bf mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2022 Revision, die am 11. November 2022 beim Verwaltungsgerichtshof einlangte.

6. Mit dem genannten Erkenntnis vom 8. Mai 2023 hob der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des LVwG Oö. vom 14. Juni 2022 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. In seiner Entscheidung sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Bf die ihm angelastete Übertretung des § 169 Abs. 1 Z 1 iVm. § 9 Abs. 1 LFG objektiv begangen hat (Rz 22), allerdings wäre das LVwG Oö. verpflichtet gewesen, sich mit dem Vorbringen des Bf, welcher sich auf eine Rechtsauskunft des zuständigen

Sachbearbeiters der Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeit von Außenlandungen berufen hatte, auseinanderzusetzen und dazu Feststellungen zu treffen. Dazu hätte das LVwG Oö. gegebenenfalls auch den vom Bf in der mündlichen Verhandlung erkennbar als Zeugen genannten Sachbearbeiter einvernehmen müssen. Erst auf der Grundlage zu diesem Vorbringen getroffener Feststellungen könne eine Beurteilung des Verschuldens des Bf erfolgen (Rz 28).

7. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde dem LVwG Oö. am 1. Juni 2023 elektronisch zugestellt. Die verfahrensrelevanten Akten (Akt der belangten Behörde und Akt des LVwG Oö.) wurden dem LVwG Oö. postalisch am 5. Juni 2023 retourniert.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Unter Zugrundelegung des im angefochtenen Straferkenntnis herangezogenen Tatzeitpunktes (Dienstag, 18. Juni 2019) wäre die dreijährige Frist für die Verjährung der Strafbarkeit gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 VStG iVm §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 AVG am 20. Juni 2022 (Montag) abgelaufen, weil der 18. Juni 2022 auf einen Samstag fiel.

Nach § 2 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz wird jedoch die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 nicht in Verjährungsfristen eingerechnet. Liegt - wie im gegenständlichen Fall - die (gesamte) Zeit vom 22. März 2020 bis (einschließlich) 30. April 2020 in der Verjährungsfrist, wird sie um diese 40 Tage verlängert (vgl. etwa VwGH 13.11.2020, Fr 2020/05/0003), wodurch sich im gegenständlichen Fall der 30. Juli 2022 errechnet. Da dieser Tag auf einen Samstag fiel, wäre der letzte Tag der Strafbarkeitsverjährungsfrist somit der 1. August 2022 (Montag).

Zudem wird die Zeit des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 31 Abs. 2 Z 4 VStG).

Wird die Beschwerde - wie im vorliegenden Fall - vom Verfassungsgerichtshof dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, beginnt die Hemmung der Verjährung mit dem Tag des Einlangens der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und endet mit der Zustellung des Abtretungsbeschlusses. Bis zur Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof läuft die Verjährung weiter, um ab dem Tag der Vorlage bis zur Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes an das Verwaltungsgericht wieder gehemmt zu sein. Die Zeiten, die nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet werden, sind demnach im Falle einer Abtretung für das Verfahren beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof jeweils getrennt zu berechnen. Durch die Hemmung wird die Verjährungsfrist um so viele Tage verlängert, als der die Hemmung bewirkende Zustand bestanden hat. Mit

Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft daher die Verjährungsfrist weiter. Sie ist so zu berechnen, als ob sie um die Dauer des Hemmungszeitraumes verlängert worden wäre (vgl. dazu umfassend jüngst VwGH 27.1.2022, Ra 2021/02/0198, mwN).

Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass das LVwG Oö. kein ergänzendes Ermittlungsverfahren zur Klärung der Schuldfrage führen kann, weil das Ende der Strafbarkeitsverjährungsfrist auf den Tag des Einlangens der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof fällt. Das Straferkenntnis ist daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.:

Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das LVwG Oö. auf den klaren Gesetzeswortlaut und überdies auf die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeitsverjährung stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch